

fen, etwa in der Form, dass diese privaten Händler in kurzer Zeitfolge mit grösseren Warenmengen beliefert wurden und diese Händler bei der bestehenden Zahlungsfrist von höchstens 14 Tagen in Zahlungsschwierigkeiten geraten mussten. Eine nicht termingerechte Zahlung wurde als Vertragsbruch angesehen und daher der bestehende Kommissionsvertrag kurzfristig ohne Einspruchsmöglichkeit gekündigt. Ein zweites Mittel, das ebenfalls auf Anweisung der zentralen Leitung zur Unterbindung der Handelsbeziehungen mit dem privaten Handel dienen sollte, war die Überprüfung der Lagerräume des privaten Handels auf bauliche und brandschutzpolizeiliche Erfordernisse. In den weitaus meisten Fällen führten diese Untersuchungen zu dem gewünschten Ergebnis, so dass auch durch Anwendung dieses Mittels eine Belieferung des privaten Handels unterbleiben konnte. Ein besonders krasser Fall dieser Art betraf die Firma von Otto Schmals in Elsterwerda, der im Zuge eines eingeleiteten Strafverfahrens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Der von der zentralen Leitung geförderte Erfolg bestand darin, dass bewusst unter Ausnutzung der wirtschaftspolitischen Vorrangstellung der DHZ die bestehenden Verträge beseitigt wurden und der private Fachhandel vom Umsatz ausgeschlossen wurde.

gez. Unterschrift."

Unerwünschte Handelsbetriebe privater Kaufleute werden rigoros geschlossen, wenn etwa eine Konkurrenz gegenüber einem staatlichen Handelsbetrieb zu fürchten ist.

DOKUMENT 71

(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Der Rat der Stadt Magdeburg — Stadtbezirksverwaltung Mitte
Abteilung: Handwerk und Gewerbe.
Domplatz 1-4, Haus 2, Z. 17.
338 81/85 App. 173.

Firma
Johannes und Hermann Kühne
Getreide - Futtermittel.
Magdeburg
Behringstr. 2
Chr./Krz.
Gewerbeentzug

Magdeburg, den 13. Mai 1953.

Mit sofortiger Wirkung wird Ihnen die Ausübung Ihres Gewerbes (Grosshandel - Vertretungen) untersagt, da keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit zur Weiterführung und Ausübung durch den Gewerbetreibenden vorliegt.

Die unbefugte Ausübung des Gewerbes sowie Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung wird als Verstoß gegen die Wirtschaftsstrafverordnung von 23.9.1948 angesehen und entsprechend bestraft. Die Gewerbebewilligung, Gewerbebeanmeldebescheinigung, Registrierkarte des Amtes für Arbeit, Betriebsnummer und Steuernummerkarte sind umgehend an die obige Dienststelle zurückzugeben.

Im Auftrage:
gez. Christoph.

247 5. 53 200 II IV-41-91."

Die Tendenz geht dahin, früher oder später jeden selbständigen Gewerbebetrieb zu liquidieren. Dies gilt auch für die Handwerksbetriebe, die zwar z.Zt. in einigen Ostblockländern eine gewisse, wenn auch sehr beschränkte Freiheit zugesprochen bekommen haben. Das letzte Ziel der kommunistischen Diktatur ist aber die Beseitigung der Freiheit auch des letzten Handwerkers.